

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN SUDHOFF TECHNIK GMBH
Version 01/2018

I Vertragsinhalt und Vertragsabschluss

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle - auch zukünftigen - Bestellungen von Waren und Dienstleistungen und deren Abwicklung. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, in diesen Einkaufsbedingungen oder in dem Vertrag mit dem Lieferanten ist etwas anderes bestimmt. Nehmen wir die Ware ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, wir hätten die Bedingungen des Lieferanten anerkannt.
2. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
3. Werden für eine bestimmte Bestellung besondere, von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen vereinbart, so gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen nachrangig und ergänzend.
4. Die Erstellung von Angeboten ist für uns kostenlos und unverbindlich.

II Preise

1. Die vereinbarten Preise verstehen sich frei der von uns angegebenen Empfangsstelle einschließlich Fracht-, Verpackungs- und Nebenkosten. Bei unfreier Lieferung übernehmen wir nur die günstigsten Frachtkosten, es sei denn, wir haben eine besondere Art der Versendung vorgeschrieben.
2. Jede Änderung des Preises bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

III Zahlung

1. Mangels abweichender Vereinbarungen gelten folgende Zahlungsbedingungen: Rechnungen begleichen wir entweder innerhalb 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen ohne Abzug. Sind die Zahlungsbedingungen des Lieferanten für uns günstiger, gelten diese.
2. Zahlungs- und Skontofristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der Ware bzw. bei Leistungen nicht vor deren Abnahme und, sofern Dokumentationen oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an uns.
3. Zahlungen erfolgen mittels Scheck oder Banküberweisung. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn der Scheck am Fälligkeitstag per Post abgesandt bzw. die Überweisung am Fälligkeitstage bei der Bank in Auftrag gegeben wurde.
4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.
5. Fälligkeitszinsen können nicht gefordert werden. Auf jeden Fall sind wir berechtigt, einen geringeren Verzugschaden als vom Verkäufer gefordert nachzuweisen.

IV Lieferzeiten

1. Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Die Lieferfrist beginnt bei Erhalt des Auftrages bzw. des Abrufes auf Seiten des Lieferanten.
2. Drohende Lieferverzögerung ist uns unverzüglich mitzuteilen.
3. Sofern der Lieferant es versäumt, den Liefertermin einzuhalten, stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu und der Lieferant hat uns den durch den Verzug entstehenden Schaden zu erstatten.
4. Darüber hinaus haben wir das Recht, Anspruch auf eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % pro Verzugstag von dem Wert der von dem Verzug betroffenen Menge zu erheben, maximal 5 %, wobei die Vertragsstrafe auf einen möglichen weiteren Schadenersatzanspruch Anrechnung findet.
5. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche oder eine evtl. verwirkte Vertragsstrafe; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von uns geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.
6. Wir sind berechtigt, vorzeitig gelieferte Ware auf Kosten des Lieferanten wieder zurückzuweisen.

V Eigentumsvorbehalt

1. Bezüglich der Eigentumsvorbehaltsrechte des Lieferanten gelten dessen Bedingungen mit der Maßgabe, dass das Eigentum an der Ware mit ihrer Bezahlung auf uns übergeht und dementsprechend die Erweiterungsformen des sogenannten Kontokorrent- und Konzernvorbehaltes nicht gelten.
2. Auf Grund des Eigentumsvorbehalts kann der Lieferant die Ware nur herausverlangen, wenn er vom Vertrag zurückgetreten ist.

VI Ausführung der Lieferungen und Gefahrübergang

1. Die Lieferung erfolgt gemäß Incoterm DDP bzw. CIP (jeweils letzte Version), soweit nichts anderes vereinbart ist.
2. Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung bis zur Übergabe der Ware am Bestimmungsort, auch bei Lieferungen die gemäß den Bedingungen in Ziffer 1 erfolgen.
3. Die Waren müssen in einer angemessenen, für die Beförderungsart geeigneten Verpackung geliefert werden, eventuell ergänzend vereinbarte Verpackungsanweisungen sind zu berücksichtigen.
4. Teillieferungen bedürfen unserer Zustimmung.
5. Verpackungskosten trägt der Lieferant, falls nicht etwas anderes in Textform vereinbart wurde. Tragen wir im Einzelfall die Kosten der Verpackung, so ist uns diese billigst zu berechnen. Die Rücknahmepflichten richten sich nach der Verpackungsverordnung vom 21.08.1998 bzw. nach dem Verpackungsgesetz vom 05.07.2017.

VII Erklärungen über Ursprungseigenschaft

Für den Fall, dass der Lieferant Erklärungen über die Ursprungseigenschaft der verkauften Ware abgibt, gilt folgendes:

1. Der Lieferant verpflichtet sich, die Überprüfung der Ursprungsnachweise durch die Zollverwaltung zu ermöglichen und sowohl die dazu notwendigen Auskünfte zu erteilen als auch eventuell erforderliche Bestätigungen beizubringen.

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN SUDHOFF TECHNIK GMBH
Version 01/2018

2. Der Lieferant ist verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, dass der erklärte Ursprung infolge fehlerhafter Bescheinigung oder fehlender Nachprüfungsmöglichkeit von der zuständigen Behörde nicht anerkannt wird, es sei denn, der Lieferant hat diese Folgen nicht zu vertreten.

VIII Haftung für Mängel und Verjährung

1. Der Lieferant hat uns die Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Er hat uns insbesondere dafür einzustehen, dass seine Lieferungen und Leistungen den anerkannten Regeln der Technik und den vertraglich vereinbarten Eigenschaften, Normen sowie den Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und sonstigen nationalen und EU Vorschriften (wie z.B. REACH, RoHS, POP,...) entsprechen.
2. Die Sollbeschaffenheit entspricht den vereinbarten Spezifikationen. Soweit Spezifikationen lückenhaft sind oder fehlen, gilt die Beschaffenheit der Ware, die als letzte vor der beanstandeten Ware ungerügt geliefert worden war, als vereinbarte Sollbeschaffenheit.
3. Unsere Wareneingangsprüfung beschränkt sich auf äußerlich erkennbare Transportschäden sowie auf die Feststellung der Einhaltung von Menge und Identität der bestellten Waren mindestens anhand der Lieferpapiere. Dabei festgestellte Beanstandungen werden unverzüglich angezeigt. Der Verkäufer muss sein Qualitätsmanagementsystem und seine Qualitätssicherungsmaßnahmen auf diese reduzierte Wareneingangsprüfung ausrichten.
4. Der Lieferant wird von uns innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich über irgendwelche Mängel oder Fehler an den gelieferten Waren benachrichtigt. Die Frist für die Mängelanzeige beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem wir - oder im Fall des Streckengeschäfts unsere Abnehmer - den Mangel festgestellt haben oder hätten feststellen müssen.
5. Hat die Ware einen Sachmangel, so stehen uns die gesetzlichen Rechte nach unserer Wahl zu. Wir können vom Lieferanten Ersatz der Aufwendungen verlangen, die wir im Verhältnis zu unserem Abnehmer zu tragen haben, wenn der Mangel bereits beim Übergang der Gefahr auf uns vorhanden war. Zu den vom Lieferanten nach § 439 Abs. 2 BGB zu erstattenden Nacherfüllungskosten zählen auch die Kosten zum Auffinden des Mangels sowie Sortierkosten.
6. Bei Gefahr im Verzug sind wir berechtigt, nach entsprechender Anzeige an den Verkäufer Mängelbeseitigung auf Kosten des Verkäufers selbst vorzunehmen.
7. Unsere Mängelansprüche verjähren 36 Monate nach Gefahrübergang. Sie beginnen mit der rechtzeitigen Mängelanzeige im Sinne der vorstehenden Nr. 4. Die Mängelhaftung des Verkäufers endet jedoch in jedem Fall zehn Jahre nach Ablieferung der Ware. Diese Beschränkung gilt nicht, sofern unsere Ansprüche auf Tatsachen beruhen, die der Verkäufer kannte oder über die er nicht in Unkenntnis hat sein können und die er uns nicht offenbart hat.
8. Der Lieferant tritt uns bereits jetzt - erfüllungshalber - alle Ansprüche ab, die ihm gegen seine Vorlieferanten aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Lieferung mangelhafter Waren oder solcher Waren zustehen, denen zugesicherte Eigenschaften fehlen. Er wird uns zur Geltendmachung solcher Ansprüche sämtliche hierfür erforderlichen Unterlagen aushändigen.

IX Produkthaftung und Rückruf

1. Für den Fall, dass wir aufgrund gesetzlicher Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Die Freistellungsverpflichtung gilt nicht, soweit der Anspruch auf grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung unsererseits beruht. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast. Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Etwaige weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, sein Haftpflichtrisiko aus dem mit uns abgeschlossenen Vertrag durch Abschluss einer ausreichenden Versicherung abzudecken und uns auf Verlangen den diesbezüglichen Nachweis durch Vorlage der Versicherungspolice zu führen.

X Freistellung

Der Lieferant stellt uns von Ansprüchen Dritter frei, die sich aus der Verletzung von Garantien des Lieferanten, aus mangelhaften Leistungen des Lieferanten, aus der Verletzung von Schutzrechten Dritter (z. B. Patente, Gebrauchs- und Geschmacksmuster, Marken) sowie von Urheberrechten und aus Handlungen oder Unterlassungen von Beauftragten, Mitarbeitern oder Subunternehmern des Lieferanten ergeben.

XI Werkzeuge, Modelle, Zeichnungen und andere Unterlagen

1. Von uns beigestellte oder für uns angefertigte Werkzeuge, Modelle, Verpackungen, Zeichnungen und andere Unterlagen dürfen ausschließlich zur Ausführung unserer Aufträge verwendet werden. Sie dürfen Dritten ohne unsere Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden und sind bis auf Widerruf ordnungsgemäß aufzubewahren und uns danach auszuhändigen.
2. Die Anfertigung sowie die Be- und Verarbeitung solcher Werkzeuge, Modelle, Zeichnungen und anderer Unterlagen, die der Lieferant in unserem Auftrag fertigt, erfolgen für uns als Hersteller mit der Folge, dass wir hieran Eigentum erwerben.
3. Die Parteien sind sich darüber einig, dass mit der vollständigen Bezahlung des Preises für die Herstellung des Werkzeugs das Eigentum am Werkzeug auf Sudhoff übergeht. Verbleibt das Werkzeug im Besitz des Lieferanten, wird die Übergabe dadurch ersetzt, dass der Lieferant das Werkzeug für uns sorgfältig und unentgeltlich verwahrt.

XII Beistellung von Teilen durch unser Haus

1. Wir behalten das Eigentum an allen an den Lieferanten / Werkunternehmer gelieferten Sachen.
2. Der Lieferant informiert uns jederzeit auf Verlangen über den Verbleib der Sachen.
3. Der Lieferant wird die Sachen auf seine eigenen Kosten ordnungsgemäß lagern, schützen, erhalten, reparieren, warten und hinreichend versichern.
4. Nach Beendigung oder Kündigung des entsprechenden Auftrags wird der Lieferant uns die Sachen, gemäß unseren Anweisungen, auf eigene Kosten zukommen lassen und verfügbar machen, ohne dass insofern ein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht werden kann.

XIII Vorbehalt

1. Wir können einen Auftrag oder einen Teil davon mit schriftlichem Bescheid an den Lieferanten kündigen, wenn folgende Gründe vorliegen: Unmöglichkeit der Leistung des Lieferanten, Verletzung von wesentlichen Nebenpflichten (z. B. Verletzung der Obhuts- und Anzeigepflichten des Lieferanten, Unterlassung von geschuldeten Mitwirkungspflichten).
2. Bei Erhalt einer solchen Kündigung wird der Lieferant unverzüglich alle Arbeiten für seine Auftrags Erfüllung einstellen und veranlassen, dass seine Zulieferer oder Subunternehmer dies ebenfalls entsprechend tun.
3. Der Lieferant wird für alle Waren entschädigt, die
 - entsprechend dem diesbezüglichen Lieferplan zur Auslieferung fertig sind und bereitstehen,
 - allen Auftragsanforderungen entsprechen
 - und frei von allen dinglichen Belastungen oder sonstigen Rechten Dritter sind.
4. Die Entschädigung entspricht dem vereinbarten Kaufpreis und ist fällig bei Lieferung.
5. Wir sind in keinem Fall für entgangene Gewinne, Zinsaufwendungen, sonstigen Schadenersatz für Folgeschäden oder für Aufwendungen haftbar, die zumutbarerweise hätten vermieden werden können.

XIV Geheimhaltung

1. Der Lieferant wird alle von uns erhaltenen Informationen, die er zusammen mit oder in Verbindung mit dem Auftrag erhält (einschließlich Zeichnungen, Spezifikationen oder sonstige Unterlagen) als vertraulich behandeln und solche Informationen nicht ohne unsere vorherige schriftliche Erlaubnis gegenüber einer anderen Person offenlegen oder solche Informationen selbst für einen anderen Zweck als den der Auftrags Erfüllung verwenden. Der Lieferant wird nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung mit der Geschäftsbeziehung zu unserem Hause werben oder diese veröffentlichen.
2. Keine Informationen, die uns vom Lieferanten offengelegt werden, werden als vertraulich betrachtet, und der Lieferant wird diesbezüglich keine Rechte gegenüber uns haben, sofern solche Rechte nicht aufgrund des Patentrechtes bestehen.
3. Jegliche – insbesondere werbende – Veröffentlichung von mit der Auftragsdurchführung in Zusammenhang stehenden Gegenständen in Wort, Schrift, Bild oder Ton durch den Lieferanten oder dessen Erfüllungsgehilfen bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung; der Lieferant wird seine Erfüllungsgehilfen entsprechend binden.

XV Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort für die Lieferung und unsere Zahlungen ist, sofern nichts anderes vereinbart, unser Betrieb.
2. Gerichtsstand ist der Sitz unserer Hauptniederlassung. Wir können den Lieferanten auch an seinem Gerichtsstand sowie an dem Gerichtsstand unserer handelsregisterlich eingetragenen Zweigniederlassung verklagen, mit der der Vertrag geschlossen wurde.
3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt in Ergänzung zu diesen Bedingungen deutsches Sachenrecht unter Ausschluss der Vorschriften des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über den internationalen Warenkauf (CISG).

XVI Maßgebende Fassung

In Zweifelsfällen ist die deutsche Fassung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen maßgebend.